

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

281 (28.11.1879)

Beilage zu Nr. 281 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 28. November 1879.

Badischer Landtag.

Entwurf eines Gesetzes,

die Aufbringung des Kreisverwandtes betr.

Art. I. Das Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der innern Verwaltung betreffend, Reg.-Bl. Nr. 44, S. 399, erleidet folgende Änderungen:

§ 1. Der § 43 erhält folgende Fassung:
„Die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes erforderlichen Umlagen (§ 41, Ziff. 7) werden, wenn nicht besondere Gesetze etwas Anders bestimmen, auf die einzelnen Gemeinden des Kreises nach dem Verhältnisse ihrer Steuerkapitalien ausgeschlagen.“

Als solche kommen außer den in das Gemeindekataster aufgenommenen Steuerkapitalien in Anrechnung:

a) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;
b) die Erwerb- und Kapital-Rentensteuer-Kapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist;

c) diejenigen Steuerkapitalien, auf deren Bezug zur Gemeindebesteuerung die Gemeinde in Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 4 und des § 86 der Städteordnung (Gesetz vom 6. Februar 1879, Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 7, S. 63) oder des § 85 der Gemeindeordnung, Gesetz vom 24. Februar 1879, Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 8, S. 71) verzichtet hat.

Die Anrechnung der unter a.—c. bezeichneten Steuerkapitalien geschieht in dem gleichen Maße, in welchem sie zur Gemeindebesteuerung gesetzlich beizuziehenden wären, wenn sie derselben überhaupt unterliegen würden.

Desgleichen kommt ein etwa in Anwendung des § 85 Abs. 3 der Städteordnung gefasster Gemeindebeschluss über gleichzeitigen Bezug derjenigen Steuerkapitalien, für welche der Unterschied des Staatssteuer-Fußes weniger als fünf Pfennig von 100 Mark Steuerkapital beträgt, bei der Bildung des Kreis-Steuerkapitals nicht in Betracht.

Abgeordnete Bemerkungen werden bezüglich der Kreisbesteuerung gleich den Gemeinden behandelt.

§ 2. Zwischen die §§ 43 und 44 wird folgender § 43a. eingeschoben:

Das Rechnungsjahr des Kreises ist das Kalenderjahr.

Das Kreissteuer-Kataster enthält die Steuerkapitalien nach dem Stande, wie sie der Feststellung des Gemeinde-Umlagefußes für das nächste Jahr zu Grunde liegen, bezw. zu Grunde zu legen wären.

Steuernachträge und Steuerlichevergütungen bleiben für den Kreis außer Betracht.

§ 3. Der erste Satz des § 47 erhält folgende Fassung:
„Die Kreisversammlung wird durch den Kreispräsidenten im ersten Vierteljahr jedes Jahres berufen und eröffnet.“

Art. II. Das Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, Gesetz- und Verordn.-Bl. Nr. 32, S. 387, erleidet folgende Änderungen:
Der § 32 wird aufgehoben.

Der § 33 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1) Wenn der Jahresaufwand für die dem Kreise gesetzlich obliegende Land-Armenpflege die Summe übersteigt, welche dem Ergebnis einer Umlage von 0,4 Pf. auf 100 M. Kreissteuer-Kapital gleichkommt, so hat von dem Mehrbetrag die Staatskasse dem Kreise neun Zehntel zu ersetzen.

2) Der Ertraganspruch des Kreises, zu dessen Begründung es einer Rechtfertigung der Nothwendigkeit der einzelnen Ausgabenposten Seitens der Kreisverwaltungs-Organe nicht bedarf, erlischt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach Ablauf des Kreis-Rechnungsjahres, auf welchen er sich bezieht, geltend gemacht wird.

3) Erreicht in einem Kreise der Jahresaufwand für die demselben gesetzlich obliegende Land-Armenpflege eine solche Höhe, daß der Theil desselben, welchen der Kreis nach den vorstehenden Bestimmungen zu übernehmen hätte, im Vergleich zur Leistungsfähigkeit desselben unverhältnismäßig hoch wäre, so kann die Staatskasse auch mehr als neun Zehntel des unter Ziffer 1 bezeichneten Betrages übernehmen.

Art. III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1880 für diejenigen Kreise, deren Rechnungsjahr seither nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, mit dem Kreis-Rechnungsjahr 1880 in Wirksamkeit.

Für das Kreis-Rechnungsjahr 1879 wird der in § 33 des angeführten Gesetzes über die öffentliche Armenpflege bezeichnete Höchstbetrag der Umlage für die Kreis-Armenpflege von einem halben Kreuzer von hundert Gulden auf einen halben Pfennig von Hundert Mark Kreissteuer-Kapital gemindert.

Entwurf eines Gesetzes,

die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen betreffend.

§ 1. Die Errichtung einer Sparkasse durch eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden, wobei diese für die Verbindlichkeiten der Sparkasse die Bürgerschaft übernehmen, desgleichen die Uebernahme der Bürgerschaft durch eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden für die Verbindlichkeiten einer von anderer Seite errichteten Sparkasse bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses jeder einzelnen der für die Verbindlichkeiten der Sparkasse bürgenden Gemeinden und staatlicher Genehmigung.

§ 2. Die Verhältnisse jeder solchen Sparkasse, insbesondere die Gestaltung, die Befugnisse und die Art der Beschaffung ihrer Organe, die Rechte und Verbindlichkeiten der Einleger, die zulässige Höhe, die Verzinsung und Anzahlung der Guthaben der Einleger, die Art der Anlage des Vermögens der Sparkasse, die Höhe des Reservefonds, die Verwendung der Ueberschüsse, die Voraussetzungen der Auflösung und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen reinen Vermögens, sind, soweit hierüber nicht das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze Bestimmungen treffen, durch Satzungen zu regeln.

Diese Satzungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses jeder einzelnen für die Verbindlichkeiten der Sparkasse bürgenden Gemeinde, sowie der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 3. Durch die staatliche Genehmigung der Satzungen erhält die Sparkasse als öffentliche Anstalt juristische Persönlichkeit.

§ 4. Die Sparkasse und das Sparkassen-Vermögen muß von den Kassen und dem Vermögen der Gemeinde vollständig getrennt verwaltet werden.

§ 5. Die Satzungen und die Verwaltung der Sparkassen haben als Zweck festzuhalten:

für die Ansammlung und sichere verzinsliche Anlage von Ersparnissen vorzugsweise minder bemittelter Personen leicht zugängliche Gelegenheit zu bieten.

Mit der Sparkasse kann eine Waisenkasse verbunden sein, welche den Zweck hat, für die sichere Anlage des Vermögens unter Vormundschaft stehender Personen Gelegenheit zu gewähren, sowie ausnahmsweise eine Leihanstalt (Leihhaus) und eine Hinterlegungsanstalt. Andere Geschäftszweige dürfen mit Sparkassen der in diesem Gesetze bezeichneten Art nicht verbunden sein.

§ 6. Die Verwaltung der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen ist zu führen:

1. Bei Sparkassen, welche nur von einer einzelnen Gemeinde verbürgt sind:

1) in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, durch eine nach Maßgabe dieses letzteren Gesetzes zu stellende und zu behandelnde besondere Kommission;

2) in anderen Gemeinden entweder

a. durch den Gemeinderath oder

b. durch einen Verwaltungsrath.

Der jeweilige Bürgermeister muß Mitglied des Verwaltungsraths, von den übrigen Mitgliedern muß mindestens die Hälfte durch den Gemeinderath aus seiner Mitte auf die Dauer ihres Gemeindeamtes ernannt sein. Den Vorsitzenden hat, wo nicht nach den Satzungen der jeweilige Bürgermeister den Vorsitz führt, der Gemeinderath auf die in den Satzungen bestimmte Zeit zu ernennen;

II. Bei Sparkassen, welche von mehreren Gemeinden verbürgt sind: durch einen Verwaltungsrath, welcher entweder durch die Gemeinderäthe der bürgenden Gemeinden oder durch einen Verbandsausschuß derselben (§ 10) gewählt wird und dessen Vorsitzender am Sitze der Verwaltung der Sparkasse wohnen muß.

§ 7. Jede mit Gemeindebürgerschaft versehene Sparkasse muß außer der in § 6 bezeichneten Verwaltungsbehörde einen Rechner (Kassier) haben. Er darf weder Vorsitzender der Sparkasse verwalten noch die Sparkasse (§ 6) noch in einer die Sparkasse verbürgenden Gemeinde Bürgermeister oder Gemeindevorsteher sein. Es muß ihm mit Ausschluß von Tantiemen ein fester Gehalt aus Mitteln der Sparkasse ausbezahlt werden.

§ 8. Die Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten finden auch auf diejenigen Mitglieder der Verwaltungsräthe der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen (einschließlich des Vorsitzenden) Anwendung, welche nicht Gemeinderaths-Mitglieder sind, desgleichen auf den Rechner.

§ 9. Die Beschlüsse dieser Verwaltungsbehörde (§ 6) über die nachstehend bezeichneten Gegenstände bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses der die Sparkasse verbürgenden Gemeinde, nämlich über

1) Erweiterung, Beschränkung oder Zurückziehung der Gemeindebürgerschaft;

2) Ernennung des Rechners;

3) Anstellung der Beamten und ständigen Bediensteten der Sparkasse auf länger als 6 Jahre;

4) Verfügung über die Ueberschüsse, soweit dieselbe nicht in einem durch die Satzungen bestimmt bezeichneten Maße und zu demselben bestimmt genannten Zwecke erfolgt;

5) Freigeblichkeitshandlungen, wenn deren Betrag eine in den Satzungen zu bestimmende Summe übersteigt;

6) Aufnahme von Passivkapitalien, soweit sie ausnahmsweise zu anderen Zwecken erforderlich sein sollte, als um getilgte Guthaben der Einleger oder anderer Passiven zurückzahlen;

7) Abänderung der Satzungen;

8. Auflösung der Anstalt.

§ 10. Bei Sparkassen, welche von mehr als einer Gemeinde verbürgt sind, tritt in den in § 9 unter Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Fällen an die Stelle der Zustimmung der Gemeindeversammlungen beziehungsweise Bürgerausschüsse der einzelnen Gemeinden die Zustimmung eines Verbandsausschusses von Mitgliedern der die Sparkasse verbürgenden Gemeinden. Ueber dessen Bestellung haben die Satzungen das

Nähere zu bestimmen; demselben muß aus jeder der beteiligten Gemeinden mindestens der Bürgermeister als Mitglied angehören. Im Falle des § 8 Ziff. 4 hat sich der Beschluß des Verbandsausschusses mit der Art der örtlichen Verwendung der den einzelnen Verbandsgemeinden etwa zur Verfügung gestellten Ueberschüsse nicht zu befassen. Hierüber hat innerhalb der einzelnen Gemeinde der Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeindeversammlung bezw. des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung (§ 17) Entscheidung zu treffen.

§ 11. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeindeversammlungen bezw. der Bürgerausschüsse, sowie der Verbandsausschüsse können behufs der unmittelbaren Ueberwachung der Verwaltungsführung oder zur Vertretung der Einleger noch weitere Organe (ergere Ausschüsse, Generalversammlungen etc.) bestellt werden.

§ 12. Die Spareinlagen müssen auf bestimmte Namen lauten. In den Satzungen ist der Höchstbetrag zu bezeichnen, welchen das Einlageguthaben einer einzelnen Person bei der Sparkasse im Ganzen nicht übersteigen darf. Für Guthaben unter Vormundschaft stehender Personen darf hierbei ein höherer Betrag als für andere Guthaben bestimmt, Einlagen der die Sparkasse verbürgenden Gemeinden können unbeschränkt zugelassen werden.

§ 13. Größeren Einlagen darf ein höherer Zins nicht bewilligt werden als kleineren. Ausnahmen sind nur für die Einlagen unter Vormundschaft stehender Personen zulässig.

§ 14. Das Vermögen der Sparkasse ist möglichst sicher zinsbar anzulegen. Zulässig sind folgende Arten von Kapitalanlagen:

1) In Darlehen gegen bedingenes erstes und mindestens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften.

2) In verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder zum Deutschen Reich gehöriger Staaten.

3) In verzinslichen Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen inländischer Kreise, Gemeinden, mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen oder öffentlicher Genossenschaften. Zur Anlegung in Partialobligationen oder anderen Schuldverschreibungen derjenigen Gemeinde, welche allein oder mit anderen Gemeinden die Sparkasse verbürgt, ist jeweils besondere staatliche Genehmigung erforderlich. In den Satzungen können außerdem folgende Arten von Kapitalanlagen für zulässig erklärt werden:

4) In Liegenschafts-Kaufschillingen, welche vollständig durch das Vorzugsrecht des Verkäufers und, so lange dieses keine doppelte Deckung bietet, außerdem durch gute Bürg- und Selbstschuldnerchaft gedeckt sind. Die Liegenschaft, auf welcher das Vorzugsrecht haftet, darf nicht zugleich das Unterpfand für eine anderweitige Forderung der Sparkasse oder der mit ihr verbundenen Anstalten bilden.

5) In Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen satzungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf, sowie in Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch die Sparguthaben der Einleger.

6) In Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte Zeit. Die Satzungen haben für diese Art von Kapitalanlagen die längste Zeitdauer zu bestimmen, auf welche — einschließlich etwaiger Verlängerung — die einzelnen derartigen Darlehen gegeben werden dürfen, ferner den Höchstbetrag, welchen die Darlehensschuld einer einzelnen Person — die einzelnen, sei es als Hauptschuldner, sei es als Bürge übernommenen Schulden zusammengerechnet — und welchen die Gesamtsumme derartigen Darlehen nicht übersteigen darf. Letztere darf keinen Falls mehr als ein Viertel der Gesamtsumme der Aktiven der Sparkasse betragen, die längste Zeitdauer drei Jahre nicht übersteigen.

7) In Kontokorrent-Forderungen bei anderen vom Deutschen Reich, dem badischen Staate, einem inländischen Kreise oder einer inländischen Gemeinde verbürgten Selbstinstituten oder bei auf dem Grundsätze der Samtverbindlichkeit beruhenden Genossenschaften.

In den Satzungen ist der Höchstbetrag dieser Anlage, sowie des damit verbundenen Kontokorrent-Schuldverhältnisses zu bestimmen. Ausnahmsweise können in einzelnen besonderen Fällen auch andere Kapitalanlagen mit jeweiliger staatlicher Genehmigung gemacht werden. Für diejenigen Sparkassen, welche mit Leihhäusern verbunden sind, können auch weitere Arten von Kapitalanlagen in den Satzungen zugelassen werden.

§ 15. Der reine Ueberschuß der Sparkasse ist zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, welcher so angelegt werden muß, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann. Die Höhe des Reservefonds ist in den Satzungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Sparkassen zu bestimmen und muß mindestens 5% der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger betragen. Der weitere Ueberschuß kann zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung oder Dividenden verwendet oder den bürgenden Gemeinden behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung desselben zu solchen Zwecken, zu deren Erfüllung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, ist unzulässig.

§ 16. Die Verwaltung der Sparkasse unterliegt der Staatsaufsicht, die Rechnungen derselben unterliegen der staatlichen Abh. Der Entwurf des Abh. Bescheides wird in

